



## Antrag

der Abgeordneten **Harry Scheuenstuhl, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Florian von Brunn, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Georg Rosenthal, Herbert Woerlein, Martina Fehlner SPD**

### **Einführung einer Schutzhelmpflicht für Skifahrer auf Skipisten in Bayern**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert zur prüfen, ob ein zwingendes Gebot eingeführt werden sollte, dass Skifahrer Schutzhelme auf Skipisten in Bayern tragen, und ggf. die hierfür erforderliche Rechtsgrundlage zu schaffen (Rechtsverordnung nach Art. 24 Abs. 3 Nr. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz).

#### **Begründung:**

Sicherheit im Sport hat oberste Priorität und darf nicht vernachlässigt werden. Die Skipisten in Bayern werden immer gefährlicher. Immer öfter wird in den Nachrichten von schweren Unfällen von Skifahrern berichtet. Laut der Stiftung Sicherheit im Sportunterricht (SIS) verunglückten in der vergangenen Wintersaison 2013/2014 ca. 42.000 Skifahrer.

Das Tragen von Skihelmen könnte insbesondere vor Kopfverletzungen schützen. In anderen europäischen Staaten besteht Helmpflicht auf Skipisten, so in Italien, Kroatien, Österreich und Slowenien. Gerade Bayern, das mit über 120 Skigebieten bundesweiter Spitzenreiter im Bereich Wintersport ist, sollte auch beispielhaft sein, wenn es um die Sicherheit von Menschen geht und es sollte eine Schutzhelmpflicht für Skifahrer auf den Skipisten in Bayern eingeführt werden. Das Bayerische Kuratorium für Alpine Sicherheit hat sich zwar mit allen Alpinverbänden dahingehend abgestimmt, dass die Verbände an ihre Mitglieder eine Empfehlung zum Tragen von Skihelmen herausgeben und die meisten Alpinverbände haben dies auch umgesetzt, es handelt sich aber nur um eine Empfehlung, nicht um eine Verpflichtung. Auch bei einer mittlerweile erreichten Tragequote von ca. 80 Prozent bei den Erwachsenen und nahezu 100 Prozent bei Kindern und Jugendlichen dürfte sich die Notwendigkeit eines Obligatoriums nicht überholt haben.

Schon jetzt kann das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr nach Art. 24 Abs. 3 Nr. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) durch Verordnung zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen das Verhalten beim Skifahren, Skibobfahren und Rodeln regeln. Die Einführung einer Helmpflicht wäre daher auf Grundlage des Art. 24 Abs. 3 Nr. 1 LStVG denkbar.